

---

## *Satzung des Vereins*

---

### **Rheinbacher Feierabendmarkt e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Rheinbacher Feierabendmarkt e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbach. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein deckt seine Mittel in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Spenden.
- (3) Zur Erfüllung der Vereinszwecke sind zusätzlich öffentliche Zuwendungen anzustreben.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung im Bereich Landwirtschaft, Ernährung und Heimatkunde und die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. die aktive Unterstützung der Entwicklung nachhaltiger, lokaler Strukturen. Hierzu werden die Rahmenbedingungen für die Einrichtung und die Organisation eines Feierabendmarktes in Rheinbach geschaffen.
  2. die Schulung des allgemeinen Bewusstseins zu Themen der Ernährung sowie die Förderung einer ressourcenschonenden Lebensführung und gesunden Ernährung.
  3. die Förderung von Vertrauen, Solidarität, Kommunikation und Information zwischen Erzeugern und Verbrauchern regionaler Lebensmittel.

4. die Belegung des städtischen Raumes und des kirchlichen Umfeldes, die Schaffung von sozialen Treffpunkten durch die regelmäßige Organisation und Durchführung dafür geeigneter Maßnahmen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Feste, Vorträge, Workshops).

5. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und staatlichen Stellen, die ähnliche Ziele verfolgen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die die Zielsetzung des Vereins bejahen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder und

- fördernde Mitglieder

(3) Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch Zuwendungen, Beitragszahlungen oder sonstige Leistungen die Vereinsziele unterstützen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Beitragspflicht wird dadurch nicht berührt, sie besteht bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen (z.B. schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele des Vereins u.a.). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten

Mitgliederversammlung. Der Aufruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. So geschehen, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mittelverwendung**

(1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Für fördernde Mitglieder wird der Jahresbeitrag im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3) Tätigkeiten, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Vereinsmitglieder, die auf Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen zwischen dem Verein und dem Mitglied unabhängig von ihrer Mitgliedschaft Leistungen erbringen, sind marktüblich zu vergüten.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand - auch im Sinne des § 26 BGB - besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, darunter die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsbefugt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden erstmalig von der Gründungsversammlung, danach jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder einer ihrer StellvertreterInnen im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes können neue Vorstandsmitglieder vom Vorstand kooptiert werden. Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren z.B. per mail) oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden; im letzteren Falle ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich jährlich stattfinden. Die Mitglieder werden vom Vorstand dazu mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen.

(2) Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen in einer von ihm angemessenen gehaltenen Frist einberufen.

(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende oder in seinem/ihrem Einvernehmen ein anderes Vorstandsmitglied.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
- g) Ausschluss eines Vereinsmitglieds

(7) Beschlussmehrheit hat die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen; sie sind von der Leiterin der Mitgliederversammlung und von der zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführerin zu unterzeichnen.

(8) Wahlen erfolgen geheim, falls nicht die Versammlung einstimmig Wahl durch Akklamation beschließt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Ihre Annahme erfordert eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

## § 10 Auflösung der Gesellschaft

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens sechs Wochen auseinanderliegen müssen, mit jeweiliger Dreiviertel-Mehrheit beschlossen wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Martin, Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Partnergemeinde in Kiruhura verwenden wird.

## § 11 Inkrafttreten

Diese von der Gründungsversammlung am 22.5.20 beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft.

Datum, Ort

Rheinbach, 22.5.20

Gründungsmitglieder

Ulrich Fiedel

Dagmar Paes

V. Krieg

D. Kübler

Patric Kili

Jule Grottel

Wolfgang von

Susanne Gitzmann-von

Judith Fiedel